



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/510/2986

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

08.04.2014

Herr Hendrik van der Veen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Hauptausschuss	Vorberatung	28.04.2014
Rat	Entscheidung	28.04.2014

Neubildung des Jugendhilfeausschusses nach den Kommunalwahlen

- a) **Zeitplan für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses**
b) **Neufassung der Satzung für das Jugendamt**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt:

SATZUNG
für das Jugendamt der Stadt Oelde
vom XX. XX 2014

Der Rat der Stadt Oelde hat am XX.XX.XXXX aufgrund

1. der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
2. des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),
3. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510), und

4. des §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Oelde zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie der Schutz der jungen Menschen vor Gefahren sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, d.h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder die Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Leiterin/des Leiters der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Oelder Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle (Schulamt des Kreises Warendorf) bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle (Landrat des Kreises Warendorf als Kreispolizeibehörde) bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) je ein Vertreter der im Rat der Stadt Oelde vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören;
 - i) soweit ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet wird: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Für die Mitglieder c) und folgende ist je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht abschließend, sondern kann auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde um bis zu 3 erweitert werden.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung für die Bereiche
 - I: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erz. Kinder- und Jugendschutz
 - II: Förderung der Erziehung in den Familien, Hilfen zur Erziehung

III: Kindertagesbetreuung

und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, dazu Anträge an den Rat zu stellen. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse u.a. über
 1. die Richtlinien und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe in Oelde,
 2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG,
 3. die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
 4. die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ergebenden Aufgaben, insbesondere die Kindergartenbedarfsplanung sowie die jährliche Meldung der zur Betriebskostenförderung vorgesehenen Plätze an das Landesjugendamt und
 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor. Dazu gehört auch die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vor der Berufung der Jugendamtsleitung angehört.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Sprecherin/den Sprecher und ihren/seinen Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung mit besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem SGB VIII.

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter
 - unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes und

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt als Neufassung am 1. Juli 2014 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Jugendamtssatzung der Stadt Oelde vom 05.05.1998 außer Kraft.

Sachverhalt:

a) Zeitplan für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses

April 2014

- Anschreiben an die verschiedenen Entsendestellen für die beratenden Mitglieder gem. § 5 AG KJHG NW: Fristsetzung bis Mai 2014
- Anschreiben an die im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs.4 AG-KJHG): Fristsetzung bis Mai 2014
- Veröffentlichung zur Neubildung des Jugendhilfeausschusses (Bekanntmachung)

25.05.2014: Kommunalwahlen

31.05.2014

- Ende der 13. Wahlperiode, **JHA übt die Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten JHA weiter aus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG)**

17.06.2014: Konstituierende Ratssitzung

- Konstituierende Sitzung der Rates; u.a. Bestimmung der zu bildenden Ausschüsse (JHA Pflichtausschuss!) mit Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Nach dem 20.08.2014 (nach den Sommerferien): voraussichtlich im September 2014

- Erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses (u.a. Verpflichtung der Mitglieder, Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, kurze Einführung in die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, Entwicklungsstand der Jugendhilfe in Oelde, erste Fachthemen)

b) Neufassung der Satzung für das Jugendamt

Die Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 05.05.1998 bedurfte auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen u. a. dem Kinderbildungsgesetz in Nachfolge zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, redaktioneller Überarbeitungen. Zudem wurden die Aufgabenbeschreibungen des Jugendhilfeausschusses den aktuellen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe angepasst.

Darüber hinaus ist eine wesentliche Veränderung bei den vorgesehenen beratenden Mitgliedern vorgenommen worden. Auf Grund der Entwicklung zur Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Eltern deren Kindern eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind folgende Punkte aufgenommen worden:

- i) soweit ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet wird: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Zudem wird in der neuen Jugendamtssatzung mit dem Zusatz „Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht abschließend, sondern kann auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde um bis zu 3 erweitert werden“, vergleichbaren zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen.